

**Beschlußempfehlung**

Ausschuß  
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 21. 9. 1988

**Betr.: Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1986 — Entlastung**

Anträge der Landesregierung — Drs 11/225, 11/1590 und 11/1847

Bemerkungen und Denkschrift des Landesrechnungshofs — Drs 11/2570

Berichterstatter: Abg. Frhr. von Wangenheim (CDU)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landesregierung wird für die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1986 gemäß § 114 Landeshaushaltsordnung Entlastung erteilt.
2. Der Landtag billigt gemäß § 37 Absatz 4 Landeshaushaltsordnung nachträglich die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 1986 mit Ausnahme der überplanmäßigen Ausgaben bei Kapitel 06 75 Titelgruppen 71 und 73 in Höhe von insgesamt 2813026,72 DM (vgl. dazu Nummern 2.1 und 2.2 des Berichts des Ausschusses für Haushalt und Finanzen).
3. Die Bemerkungen und die Denkschrift des Landesrechnungshofs zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1986 werden, soweit sich aus dem anliegenden Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen nicht etwas anderes ergibt, für erledigt erklärt.
4. Die Landesregierung wird gebeten, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (vgl. Anlage) zu beachten und dem Landtag zu den Nrn. 2.1, 4 bis 6, 9, 10, 12 bis 19, 21 bis 24, 26 bis 39, 42, 43 und 46 bis 54 bis zum 30. September 1989 zu berichten.

Theilen  
Vorsitzender

## Anlage

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erstattet aufgrund der Prüfung der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1986 durch seinen Unterausschuß „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ den nachstehenden Bericht.

## 1. Rechnungsabschluß

| 1.1  | Einnahmen<br>DM   | Ausgaben<br>DM    |
|--|-------------------|-------------------|
| a) Nach dem Landeshaushaltsplan 1986 beträgt das Haushaltssoll ...   | 27 552 191 900,—  | 27 552 191 900,—  |
| b) Hinzu treten die aus dem Hj. 1985 übernommenen Haushaltsreste ...   | 5 160 519 62,91   | 831 239 917,08    |
| c) Summe der Sollbeträge und der aus dem Hj. 1985 übernommenen Haushaltsreste .....  | 28 068 243 862,91 | 28 383 431 817,08 |
| d) Nach der Landeshaushaltsrechnung 1986 betragen  |                   |                   |
| aa) die Ist-Einnahmen .....  | 28 244 279 619,26 |                   |
| bb) die Ist-Ausgaben .....   |                   | 28 244 279 619,26 |
| e) Zu den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben treten die am Schluß des Hj. 1986 verbliebenen Haushaltsreste, die auf das Hj. 1987 übertragen wurden ..... | 133 335 369,97    | 448 523 324,14    |
| f) Summe der Ist-Beträge und der am Schluß des Hj. 1986 verbliebenen Haushaltsreste .....  | 28 377 614 989,23 | 28 692 802 943,40 |
| g) Gegenüber der Summe der Sollbeträge und der aus dem Hj. 1985 übernommenen Haushaltsreste (c) beträgt  |                   |                   |
| aa) die Mehreinnahme .....   | 309 371 126,32    |                   |
| bb) die Mehrausgabe .....  |                   | 309 371 126,32    |
| h) Mithin rechnungsmäßiges Jahresergebnis 1986 — § 83 Nr. 2 Buchstabe d) LHO .....   | —,—               |                   |

## 1.2 Der Landesrechnungshof hat bescheinigt,

- a) daß die in der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1986 aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, die in den Büchern für 1986 nachgewiesen sind,
- b) daß bei der Rechnungsprüfung keine Zahlungen festgestellt wurden, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

## 2. Haushaltsüberschreitungen

Die Summe der überplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Ausgaben beträgt im Haushaltsjahr 1986 rd. 837,9 Mio. DM; davon entfallen auf

|   |                |
|---|----------------|
| a) Vorgriffe, die auf die übertragbaren Ausgaben des Haushaltsjahres 1987 anzurechnen sind . . . . . rd.  | 0,8 Mio. DM,   |
| b) Haushaltsüberschreitungen, denen Mehreinnahmen gegenüberstehen, soweit diese mit den Mehrausgaben im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang stehen . . . . . rd.  | 580,4 Mio. DM, |
| c) Haushaltsüberschreitungen, die durch Einsparungen bei anderen Ausgaben ausgeglichen sind . . . . rd.   | 24,4 Mio. DM,  |
| d) Haushaltsüberschreitungen, die durch gesetzliche oder rechtliche Verpflichtungen oder aufgrund eines Beschlusses des Landtages oder mit zustimmender Kenntnisnahme oder Empfehlung eines seiner Ausschüsse zwangsläufig bedingt waren — soweit sie nicht unter b) und c) aufgeführt sind . . rd. | 212,0 Mio. DM, |
| e) Sonstige über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht in die vorstehende Klassifizierung einzuordnen sind . . . . . rd.   | 20,3 Mio. DM.  |

Diese Haushaltsüberschreitungen werden bis auf 2813026,72 DM nachträglich durch den Landtag gebilligt.

### 2.1 Finanzierung des Evangeliars Heinrichs des Löwen

Abschn. II Nr. 4 Buchst. b — Drs 11/2570 — S. 10

Der Minister der Finanzen hat in 1986 in überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 1845553,09 DM bei Kap. 06 75 TGr. 73 für die Restfinanzierung des Evangeliars Heinrichs des Löwen eingewilligt.

Die Zahlungsverpflichtung des Landes hatte jedoch für den gesamten Kaufpreis bereits im Jahre 1985 bestanden und war nur wegen der vom Land erwarteten Drittmittel noch bis in das Jahr 1986 gestundet worden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß die Ausgabe nicht unvorhergesehen war und der Restkaufpreis daher hätte veranschlagt werden müssen.

Er bittet die Landesregierung um Bericht, inwieweit aus der Verwertung von Publikationsrechten noch Einnahmen erwartet werden.

**2.2 Landesausstellung „Stadt im Wandel“**

Abschn. II Nr. 4 Buchst. c — Drs 11/2570 — S. 10

Für die Durchführung der Landesausstellung waren im Haushaltsjahr 1985 nicht genehmigte überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 1 120 744,23 DM entstanden. Im Jahre 1986 wies die Haushaltsrechnung bei Kap. 06 75 Tit. 54771 eine weitere ungenehmigte Haushaltsüberschreitung in Höhe von 967 473,63 DM aus.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen war über die Feststellung des Landesrechnungshofs bereits bei der abschließenden Beratung der Bemerkung im Jahresbericht 1987 (Drs 11/1100, S. 18) unterrichtet. Er hat dem Landtagsbeschluß (Drs 11/2551) nichts hinzuzufügen.

**3. Entlastung der Landesregierung**

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, der Landesregierung für die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1986 gemäß § 114 LHO Entlastung zu erteilen und die Bemerkungen und die Denkschrift des Landesrechnungshofs, soweit sich aus den folgenden Ausführungen nicht etwas anderes ergibt, durch die von der Landesregierung in der Zwischenzeit getroffenen Maßnahmen für erledigt zu erklären.

**4. Befundungen für fremde Krankenhäuser in nicht genehmigter Nebentätigkeit**

Abschn. IV Nr. 1 — Drs 11/2570 — S. 11

Abteilungsvorsteher beider Hochschulkliniken hatten über Jahre hinweg Befundungen für fremde Krankenhäuser ihrer Nebentätigkeit zugerechnet und dafür Nebeneinnahmen in beträchtlicher Höhe erzielt. Eine Genehmigung für die Nebentätigkeit war nicht erteilt worden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, in Abstimmung mit den anderen Ländern sicherzustellen, daß Befundungen für fremde Krankenhäuser nur als Dienstaufgabe vorgenommen werden.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

**5. Abrechnung von Dienstleistungen einer Hochschule als private Nebentätigkeit**

Abschn. IV Nr. 2 — Drs 11/2570 — S. 12

Der Leiter einer Hochschuleinrichtung hatte in einem Jahr mindestens 54000 von dieser Einrichtung vorgenommene Untersuchungen als in privater Nebentätigkeit erbrachte Leistungen abgerechnet, obwohl er nur bei etwa 10 v. H. dieser Untersuchungen das Ergebnis selbst festgestellt hatte.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß der Abteilungsvorsteher für Leistungen, die er nicht selbst erbracht hat, privat liquidiert und damit die Einnahmen des Landes verkürzt hat.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht,

— wie hoch der dem Land seit 1968 entstandene Schaden ist,

— inwieweit der Abteilungsvorsteher für diesen Schaden aufzukommen hat und

— wer im übrigen für den Schaden haftet.

**6. Zweckwidrige Verwendung von Zuwendungen des Landes**

Abschn. IV Nr. 3 — Drs 11/2570 — S. 13

Eine Handwerkskammer hatte für dezentrale Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung Bundes- und Landeszuwendungen erhalten, die an die durchzuführenden Kreishandwerkerschaften und Innungen weiterzuleiten waren. Während die Kammer die Bundeszuwendungen weitergegeben hatte, hatte sie die Landeszuwendungen unzulässig einbehalten und zweckwidrig verwandt.

1. Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen stellt fest, daß sich das erhebliche Landesinteresse an der dezentralen überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk in Teilbereichen auch ohne Förderung aus Landesmitteln hätte befriedigen lassen.
2. Er vermißt die erforderliche Bedarfsprüfung und Erfolgskontrolle.
3. Er ist von der zweckwidrigen Verwendung der Mittel durch die Handwerkskammer ebenso befremdet wie davon, daß die Landesverwaltung dies jahrelang nicht bemerkt hat.
4. Er bittet die Landesregierung,
  - im vorliegenden Fall die zweckwidrig verwandten Beträge zurückzufordern und
  - generell unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Landtages zur Haushaltsrechnung 1985 (Drs 11/2551 Nr. 13 S. 7) zu klären, wie der Förderungsbe- reich neu zu ordnen ist.
5. Über das Ergebnis ist der Landtag zu unterrichten.

**7. Erstattung der Kosten für Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften**

Abschn. IV Nr. 4 — Drs 11/2570 — S. 14

Am Ende des Jahres 1986 hielten sich in Niedersachsen rd. 21000 Asylbewerber auf, die unterzubringen waren. Das Land machte in verschiedenen Fällen von dem ihm im Gesetz zur Aufnahme von Asylbewerbern, Asylberechtigten und ausländischen Flüchtlingen vorbehaltenen Recht Gebrauch, im Benehmen mit den Gemeinden durch private Träger Gemeinschaftsunterkünfte einrichten und betreiben zu lassen. Die notwendigen Kosten trug das Land. Die Bezirksregierungen vereinbarten mit den Betreibern einen Tagessatz in Anlehnung an das Verfahren bei der Pflegesatzgestaltung in sozialen Einrichtungen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erkennt die besondere Lage an, in der sich die Verwaltung bei der Beschaffung der Gemeinschaftsunterkünfte befunden hat.

Der Ausschuß bedauert, daß es der Verwaltung in einigen Fällen nicht gelungen ist, hohe Mietanteile in den Tagessätzen zu vermeiden. Er hält es nicht für vertretbar, daß das Land einer dem Betreiber nahestehenden Person den Erwerb eines Landesgrundstücks innerhalb der Laufzeit des Betreibervertrages voll finanziert.

**8. Bemerkungen zu Sondervermögen**

Abschn. V — Drs 11/2570 — S. 17

Die Landesregierung hatte im Hj. 1986 aus der Allgemeinen Rücklage (Kap. 51 31) 338498303,30 DM, aus dem Allgemeinen Grundstock (Kap. 51 32) 396629,98 DM und aus dem Agrarstrukturfonds (Kap. 51 33) 1096560,12 DM mehr entnommen als im Haushaltsplan in der „Nachweisung der der alleinigen

Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen im Bereich der allgemeinen Finanzverwaltung“ jeweils bei Tit. 91901 als Abführung an den Landeshaushalt veranschlagt worden war.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen stimmt zu, daß bei den Kapiteln 51 32 und 51 33 in der „Nachweisung“ ein allgemeiner Haushaltsvermerk aufgenommen wird, nach dem bei entsprechendem Bestand der Fonds höhere Ausgaben geleistet werden dürfen.

Bei der Behandlung von Rücklagen (Kap. 51 31) war die bisherige Praxis des Ministers der Finanzen rechtlich vertretbar.

In Zukunft soll entsprechend dem Verfahren bei der Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben der Haushaltsausschuß rechtzeitig vor Ablauf des Jahres über evtl. notwendige Dispositionen zur Herbeiführung eines ausgeglichenen Haushaltsabschlusses unterrichtet werden, wenn es sich um erhebliche Summen handelt.

#### 9. **Gebühreneinnahmen der Staatsarchive**

Abschn. VI Nr. 2 — Drs 11/2570 — S. 18

Der jährliche Zuschußbedarf bei Kap. 02 06 (Staatsarchive) ist von 5,5 Mio. DM im Jahre 1976 auf über 9 Mio. DM im Jahre 1988 angestiegen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sich die Gebührenordnungen für die Staatsarchive und deren Praxis der Gebührenerhebung so ändern lassen, daß der maßgeblich durch die Belastung der Archive mit Dienstleistungen bedingte Zuschußbedarf verringert wird.

#### 10. **Versteuerung negativer Kapitalkonten**

Abschn. VI Nr. 3 — Drs 11/2570 — S. 20

Eine Reihe von Finanzämtern hatte negative Kapitalkonten der Kommanditisten entgegen den Anweisungen der Oberfinanzdirektion nicht nachversteuert. Der Landesrechnungshof konnte verhindern, daß erhebliche Steuerausfälle entstehen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet die Versäumnisse der Finanzämter bei der Versteuerung negativer Kapitalkonten.

Er erwartet, daß der Minister der Finanzen für eine möglichst lückenlose Erfassung dieser Fälle sorgt. Über das Veranlaßte ist zu berichten.

#### 11. **Verzögerte Steuerfestsetzungen**

Abschn. VI Nr. 4 — Drs 11/2570 — S. 21

Ein Finanzamt hatte eine Reihe von Betriebsprüfungsberichten, die ein Finanzamt für Großbetriebsprüfung nach Außenprüfungen bei Kapitalgesellschaften übersandte, längere Zeit unausgewertet gelassen. Darüber hinaus hatte es in diesen Fällen Veranlagungen für Zeiträume, die dem Prüfungszeitraum folgten, längere Zeit nicht durchgeführt. Deshalb wurden Abschlußzahlungen erst erheblich verspätet fällig.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß durch die Untätigkeit des Finanzamts in großem Umfang Steuern nicht rechtzeitig erhoben wurden.

Er erwartet, daß die Verwaltung durch eine straffe Dienstaufsicht bei dem Finanzamt zügige Veranlagungen in gewichtigen Fällen sicherstellt.

12. **Programm „Grün im Städtebau“**  
Abschn. VI Nr. 5 — Drs 11/2570 — S. 23

Die für das Programm „Grün im Städtebau“ bei Kap. 05 05 Tit. 685 58 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wurden z. T. für Zwecke verwendet, die anderen Titeln zugeordnet waren. Das beruhte u. a. auch darauf, daß die Zweckbestimmung des Tit. 685 58 zu allgemein gehalten, die Abgrenzung zu den anderen Titeln unklar und die Erläuterungen mißverständlich waren.

Die Durchführung des im Rahmen des Programms vorgesehenen Landeswettbewerbs, der Fortbildungsveranstaltungen und Ausstellungen sowie die Herausgabe von Informationsschriften vergab der Sozialminister ohne vorherige Ausschreibungen letztlich stets an denselben Auftragnehmer. Bei einigen Leistungen erscheinen die vertraglich vereinbarten und gezahlten Entgelte überhöht.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, daß die Landesregierung eine Fortsetzung des Programms „Grün im Städtebau“ für notwendig hält und geplant hat, in mehrjährigen Abständen Landesausstellungen durchzuführen.

Er begrüßt, daß

- die Zweckbestimmung der Mittel im Haushaltsplan eindeutiger klargestellt und
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch das Land
- auch im Interesse eines Wechsels der Auftragnehmer — künftig grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben

werden sollen.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, die Verträge des Landes mit der GmbH A. vom 3. 2. 1984, 13. 8. 1984, 29. 10. 1984 und 15. 1. 1985 noch der für die Preisüberwachung zuständigen Stelle vorzulegen und über das Ergebnis zu berichten.

13. **Überhöhte Finanzzuweisungen an einen örtlichen Träger der Sozialhilfe für die „kommunalisierte Altenpflege“**  
Abschn. VI Nr. 6 — Drs 11/2570 — S. 26

Das Land gewährt den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zum Ausgleich der durch die „Kommunalisierung der Altenpflege“ entstandenen finanziellen Mehrbelastung gemäß § 6 b Abs. 2 Ziff. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 3. 2. 1986 jährliche Finanzzuweisungen auf der Basis der Nettoausgaben im Jahre 1985. Die Berechnungsgrundlage war von den örtlichen Trägern selbst zu ermitteln. Bei einer vom Landesrechnungshof geprüften Stadt lag sie schon nach dem Ergebnis von Teilerhebungen um mehr als 10 v. H. über dem nach den gesetzlichen Regelungen berücksichtigungsfähigen Betrag.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß die Ergebnisse der Sondererhebung 1985 zu korrigieren und — soweit Rechtsverstöße vorliegen — die überzahlten Beträge zurückzufordern sind.

Der Ausschuß stellt fest, daß die tatsächliche Handhabung des § 6 b Abs. 2 Ziff. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes zu nicht den Absichten des Gesetzgebers entsprechenden und nicht vorhergesehenen Ergebnissen geführt hat. Daher bittet er die Landesregierung um Prüfung, inwieweit eine Novellierung dieser Vorschrift geboten ist.

Über die Ergebnisse bittet er zu berichten.

**14. Bauvorhaben nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)**

Abschn. VI Nr. 7 — Drs 11/2570 — S. 31

Die Krankenhausträger haben u. a. bei Baumaßnahmen einen Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG, soweit und solange sie in den Krankenhausplan und in das Investitionsprogramm des Landes aufgenommen sind. Inhalt und Höhe des Anspruchs sind auf die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten begrenzt.

Die Prüfung des Landesrechnungshofs verschiedener Krankenhausneubauten, die bis 1979 genehmigt worden sind, ergab, daß sowohl bei der Bauplanung, -ausführung und -abrechnung als auch bei der finanziellen Abwicklung mit dem Land gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen worden ist.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß inzwischen der Sozialminister nach Einrichtung einer zentralen Stelle ein den Anforderungen genügendes Bewilligungsverfahren entwickelt hat.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung ist jedoch immer noch unzureichend.

Der Ausschuß erwartet, daß der Sozialminister auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel verstärkt und sich des Sachverständigen der Staatshochbauverwaltung bedient.

Die Überwachungstätigkeit sollte möglichst frühzeitig während des Baugeschehens einsetzen.

Der Ausschuß bittet um Bericht über die getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Organisation und des Verfahrens.

**15. Einsatz privater Kraftfahrzeuge und Geräte für dienstliche Zwecke**

Abschn. VI Nr. 8 — Drs 11/2570 — S. 35

Ein Professor stellt seit mehr als einem Jahrzehnt private Fahrzeuge und Geräte für Lehr- und Forschungsaufgaben zur Verfügung. Der Universitätsverwaltung ist es bisher nicht gelungen, eine Regelung über den Einsatz der Fahrzeuge und Geräte und über eine ggf. zu gewährende Entschädigung zu treffen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erkennt an, daß der Professor mit der Bereitstellung seiner privaten Fahrzeuge und Geräte dem Institut gedient hat; er beanstandet aber, daß der Professor die Regelungen bis 1982 ohne Beteiligung der zentralen Hochschulverwaltung und des Ministers für Wissenschaft und Kunst mit sich selbst als Institutsleiter getroffen hat und daß die zentrale Universitätsverwaltung die Fahrzeug- und Geräteversorgung des Instituts nicht sach- und formgerecht gelöst hat.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht,

— inwieweit der Fahrzeug- und Gerätebedarf des Instituts künftig durch andere Einrichtungen der Universität, insbesondere durch Versuchswirtschaften oder durch einen Landmaschinenring zu decken ist

— oder wie das Problem sonst gelöst werden soll.

**16. Lehrerausbildung von 26 Lehramtsstudenten**

Abschn. VI Nr. 9 — Drs 11/2570 — S. 35

Eine Hochschule betreibt für lediglich 26 Studenten die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien und hält dafür eine besondere, mit drei Stellen ausgestattete Geschäftsstelle vor.

Die Lehrerausbildung an dieser Hochschule soll nunmehr eingestellt werden. Über die Auflösung der Geschäftsstelle ist noch zu entscheiden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen ist verwundert, daß die Landesregierung nicht schon wesentlich früher die Lehrerausbildung an dieser Hochschule eingestellt hat.

Er bittet die Landesregierung, nunmehr die Geschäftsstelle unverzüglich aufzulösen und den Landtag darüber zu unterrichten.

Unabhängig davon sieht der Ausschuß dem Konzept der Landesregierung für eine wirtschaftliche und zwischen den Hochschulen abgestimmte Lehrerausbildung entgegen.

**17. Eingliederung einer Abteilung der ehemaligen Pädagogischen Hochschule Niedersachsen in eine Universität**  
Abschn. VI Nr. 10 — Drs 11/2570 — S. 36

Eine Abteilung der aufgelösten Pädagogischen Hochschule Niedersachsen und die am gleichen Ort befindliche Universität wurden am 1. 10. 1978 zusammengeschlossen. Die Abteilung wurde ein erziehungswissenschaftlicher Fachbereich an der neugebildeten Universität. Die Universität hat von Maßnahmen zur Eingliederung des erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs abgesehen, so daß seit zehn Jahren zahlreiche Einrichtungen dieses Fachbereichs neben entsprechenden Einrichtungen anderer Fachbereiche wirken. Auch die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz mögliche Bildung gemeinsamer wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten ist bisher unterblieben.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht,

- a) inwieweit erziehungswissenschaftliche Fachbereiche aufzulösen sind, weil die Lehramtsausbildung künftig ganz oder für bestimmte Lehrämter entfällt,
- b) inwieweit es im übrigen möglich und daher auch geboten ist, die erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche ineinander zu integrieren und das Nebeneinander von Fachseminaren und Fachinstituten für bestimmte Lehramtsstudiengänge einerseits und für alle anderen Studiengänge andererseits zu beseitigen, und
- c) welche Folgerungen daraus — insbesondere für die Konzentration der Lehrerausbildung — zu ziehen sind.

**18. Psychologie als Forschungs- und Lehrereinheit in zwei Fachbereichen derselben Hochschule**  
Abschn. VI Nr. 11 — Drs 11/2570 — S. 38

Eine Universität betreibt in ihrem Fachbereich Chemie, Pharmazie und Biowissenschaften das Institut für Psychologie und in ihrem erziehungswissenschaftlichen Fachbereich das Seminar für Psychologie. Eine Zusammenarbeit zwischen beiden Einrichtungen besteht bisher nicht.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, ob sich die Aufgaben im Fachgebiet Psychologie durch organisatorische Änderungen oder sonstige Formen der Zusammenarbeit wirksamer und wirtschaftlicher wahrnehmen lassen.

19. **Bewirtschaftung von Einnahmen und Spenden außerhalb des Landeshaushalts**  
Abschn. VI Nr. 12 — Drs 11/2570 — S. 39

Ein Hochschulinstitut hatte einen kleinen Teil seiner Einnahmen aus Industrieaufträgen und Spenden außerhalb des Landeshaushalts bewirtschaftet und damit u. a. auch Bewirtungen, einen Betriebsausflug, Prämien für Versicherungen, einen Personalcomputer und Reisekosten bezahlt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen ist irritiert, daß das Institut „in einem gewissen Umfang flexibel einsetzbare Mittel“ zu benötigen meint, um teils unzulässige Ausgaben, teils auch aus dem Landeshaushalt finanzierbare Ausgaben bestreiten zu können.

Er mißbilligt die Bewirtschaftung von Landesmitteln außerhalb des Landeshaushalts und bittet die Landesregierung um Bericht, wie sie dem Einhalt gebieten will.

20. **Abgrenzung zwischen Nebentätigkeit und Dienstaufgabe**  
Abschn. VI Nr. 13 — Drs 11/2570 — S. 39

Hochschullehrer lassen sich ihre Mitwirkung an der Hochschule erteilten Forschungsaufträgen gelegentlich als „freie Mitarbeit“ vom Land gesondert honorieren, so als hätten sie in privater Nebentätigkeit gehandelt. In einem Beispielsfall hatte die Vorprüfungsstelle dies beanstandet. Gleichwohl genehmigte der Minister für Wissenschaft und Kunst nachträglich diese „freie Mitarbeit“ als Nebentätigkeit.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bedauert, daß der Minister der Beanstandung der Vorprüfungsstelle nicht Rechnung getragen, sondern nachträglich eine rechtswidrige Genehmigung zur Nebentätigkeit erteilt hat. Er erwartet, daß Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeiten, die erst nach einer Beanstandung durch eine Vorprüfungsstelle gestellt werden, grundsätzlich abgelehnt werden.

21. **Nebentätigkeit in den Hochschulkliniken**  
Abschn. VI Nr. 14 — Drs 11/2570 — S. 42

In den Hochschulkliniken hatten Universitätsprofessoren Leistungen, die die von ihnen geleiteten Einrichtungen ohne ihre Mitwirkung im Einzelfall erbrachten, so abgerechnet, als stammten sie von ihnen persönlich. Häufig wurden auch Leistungen in Nebentätigkeit erbracht, obwohl eine solche Nebentätigkeit nicht genehmigt war und z. T. auch nicht genehmigt werden durfte. Oft überschritten die zeitliche Inanspruchnahme durch genehmigungsfreie und genehmigte Nebentätigkeiten bei weitem das Ausmaß, das der beamtenrechtlichen Begrenzung auf ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zugrunde liegt. Nicht selten wurden für genehmigungsfreie oder genehmigte Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material in Anspruch genommen, obwohl die dafür zusätzlich erforderliche Genehmigung nicht erteilt war und z. T. auch nicht erteilt werden durfte.

Z. T. sind diese Verhältnisse darauf zurückzuführen, daß der Minister für Wissenschaft und Kunst als unmittelbarer Dienstvorgesetzter die Genehmigungen nicht präzise genug gefaßt hat. Vieles deutet darauf hin, daß es ihm an dem notwendigen Überblick in den Hochschulen fehlte.

Der Landesrechnungshof hat angeregt, der Minister für Wissenschaft und Kunst möge künftig bereits bei den Prüfungsverhandlungen die Nebentätigkeitsproblematik im Auge haben, im Genehmigungsverfahren genauere Daten erheben und Inhalt sowie Grenzen der Genehmigungen eindeutiger fassen, die Genehmigungen in regelmäßigen Abständen prüfen sowie von der nach der NHG-Novelle vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, die Leiter der Hochschulen zu beauftragen, Mißbräuchen bei der Ausübung der Nebentätigkeiten entgegenzutreten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen ist über die dargestellten Verhältnisse beunruhigt. Er empfiehlt der Landesregierung, die Anregungen des Landesrechnungshofs aufzugreifen und umzusetzen.

Er bittet die Landesregierung, in allen bekannten Fällen, in denen Hochschullehrer Leistungen der von ihnen geleiteten Einrichtungen zu Unrecht als in Nebentätigkeit von ihnen selbst erbracht abrechnen, die Höhe des entstandenen Schadens und die Frage des Schadensersatzes zu prüfen.

Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

## 22. Werkverträge für Arbeitsverhältnisse

Abschn. VI Nr. 15 — Drs 11/2570 — S. 43

Hochschulinsitute schließen häufig Verträge ab, die sie als Werkverträge behandeln, obwohl sie tatsächlich neue Arbeitsverhältnisse begründen oder bestehende Arbeitsverhältnisse modifizieren. Hieraus entstehen für das Land arbeitsrechtliche Risiken. Zudem kann das Land in solchen Fällen seiner Verpflichtung zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer nicht nachkommen.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung sicherzustellen, daß

- a) die Institute sorgsam und nachvollziehbar zwischen Werkverträgen und Verträgen über Arbeitsverhältnisse unterscheiden,
- b) Werkverträge, soweit die Voraussetzungen des § 631 BGB wirklich vorliegen, nur noch schriftlich abgeschlossen und die vorgeschriebenen Kontrollmitteilungen über die gezahlten Vergütungen an das Finanzamt abgegeben werden,
- c) die zentrale Hochschulverwaltung bei der Einstellung von Personal stets beteiligt wird,
- d) die Arbeits-, Sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Pflichten der Hochschulen erfüllt werden und
- e) die Haftungsfrage geprüft wird, wenn die Nichtbeachtung dieser Grundsätze zu einem Schaden für das Land führt.

Über das Veranlaßte ist der Landtag zu unterrichten.

## 23. Personaleinsatz in Hochschulinstituten

Abschn. VI Nr. 16 — Drs 11/2570 — S. 44

Hochschulinstitute setzen Drittmittelpersonal entgegen dem einschlägigen Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Kunst und z. T. entgegen den Bestimmungen der Drittmittelgeber auch für Daueraufgaben und solche Forschungsvorhaben ein, für die die Hochschulverwaltungen die Drittmittelkräfte nicht eingestellt haben.

Wenn ein Kostenausgleich sichergestellt ist, hält es der Landesrechnungshof wie in anderen Verwaltungszweigen des Landes bei Bauleitungskräften so auch im Hochschulbereich für zulässig und u. U. auch für wirtschaftlich, etatisiertes Personal für Drittmittelvorhaben sowie Drittmittelkräfte für ständige Aufgaben und andere Drittmittelvorhaben einzusetzen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Institute (ggf. mit automatisierten Verfahren) Aufzeichnungen über den Arbeitseinsatz vornehmen, die den Kostenausgleich ermöglichen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen würde es begrüßen, wenn sich die Vorschläge des Landesrechnungshofs verwirklichen ließen.

Er bittet die Landesregierung, die dazu notwendigen Abstimmungen mit den anderen öffentlichen Geldgebern herbeizuführen und den Drittmittelerlaß dementsprechend neu zu fassen.

Über etwaige Abstimmungsschwierigkeiten sowie das letztlich Erreichte ist der Landtag zu unterrichten.

**24. Studienreform**

Abschn. VI Nr. 17 — Drs 11/2570 — S. 45

Die im Rahmen der Studienreform von den Studienreformkommissionen in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten und vom Minister für Wissenschaft und Kunst genehmigten Regelstudienzeiten überschreiten überwiegend die im Hochschulrecht grundsätzlich vorgeschriebene Dauer von vier Jahren.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, inwieweit

- a) sie eine weitere Kürzung der Regelstudienzeit für erreichbar hält oder der in § 10 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes verankerte Grundsatz revidiert werden muß,
- b) der Minister bei der Genehmigung der Studiengänge und der Prüfungsordnungen sicherstellen kann, daß die Prüfungsanforderungen sowohl der beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation genügen als auch in der jeweiligen Regelstudienzeit erfüllbar sind,
- c) die Hochschulen ihre Studienordnungen so fassen und ihre Lehrangebote so gestalten werden, daß das Studium in der nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann.

**25. Zuwendungen für ein privates Museum**

Abschn. VI Nr. 18 — Drs 11/2570 — S. 47

Ein privates Museum hatte für eine Baumaßnahme eine als Festbetrag bewilligte Zuwendung des Landes erhalten. Änderungen der von kommunaler Seite ebenfalls gewährten Zuwendungen führten schließlich zu einer Überfinanzierung der Maßnahme.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, von Festbetragsfinanzierungen grundsätzlich abzusehen, wenn noch mit Finanzierungsbeiträgen Dritter zu rechnen ist oder wesentliche Kostenänderungen nicht ausgeschlossen sind. Im übrigen wird klargestellt, daß die Verwendungsnachweise entsprechend Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auch bei Festbetragsfinanzierungen sämtliche für eine Prüfung notwendigen Angaben, insbesondere „alle mit dem Finanzierungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben“ enthalten müssen.

**26. Wirtschaftliche Nutzung von Rechnerressourcen im Hochschulbereich**

Abschn. VI Nr. 19 — Drs 11/2570 — S. 49

Im Hochschulbereich steigen die Investitionen zur Erweiterung der Datenverarbeitungskapazitäten sowie deren Nutzung weiterhin stark an. Eine bedarfsorientierte Versorgung der Hochschulen und eine Beschränkung der Nutzung auf das Notwendige wird sich nicht bei einer wie bisher vorwiegend kostenlosen Inanspruchnahme der Kapazitäten, sondern nur über eine Bezahlung durch die Nutzer verwirklichen lassen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht,

- wie sich der Bedarf der Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen objektiv ermitteln und die Rechnerkapazität sachgerecht steuern lassen sowie insbesondere
- inwieweit die Inanspruchnahme von Rechenzentrumsleistungen dazu auch innerhalb der einzelnen Hochschulen landesweit einer Entgeltregelung zu unterwerfen ist.

**27. Finanzierung einer Dienstleistungs-GmbH (für wissenschaftliche Datenverarbeitung)**

Abschn. VI Nr. 20 — Drs 11/2570 — S. 52

Das Land hat einer von ihm und einer rechtlich selbständigen Forschungseinrichtung gegründeten Gesellschaft die Aufgaben eines Hochschulrechenzentrums übertragen. Die von der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Datenverarbeitung bezahlte das Land nicht durch kostendeckende Entgelte. Es gewährte vielmehr der Gesellschaft in entsprechender Höhe Zuwendungen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, in die zu vorstehender Nr. 26 erbetene Prüfung auch die Frage einzubeziehen, ob und ggf. inwieweit sich Auswirkungen auf die Finanzierung der hier in Rede stehenden Gesellschaft aus dem Grundsatz ergeben, daß das Land keine Zuwendungen gewähren darf, um Leistungen zu erlangen, die es seinerseits zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, sondern derartige Leistungen durch Entgelte zu bezahlen hat.

Über das Ergebnis der Prüfung ist der Landtag zu unterrichten.

**28. Berufsqualifizierende Aus- und Fortbildung in Heimvolkshochschulen**

Abschn. VI Nr. 21 — Drs 11/2570 — S. 53

Eine Heimvolkshochschule hatte Veranstaltungen für die Weiterbildung von Personal für die Gemeindefrankenflege, von pädagogischen Mitarbeitern für die schulische Betreuung geistig behinderter Kinder und im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung abgehalten. Diese Veranstaltungen hatte sie sich nach dem Erwachsenenbildungsgesetz anerkennen und finanzieren lassen. Bei staatlichen Aufgaben, insbesondere bei den Maßnahmen im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung, ist es zweifelhaft, ob Dritten eine verantwortliche Bestimmung der Lernziele, Inhalte und Methoden, wie sie nach der Durchführungsverordnung zum Erwachsenenbildungsgesetz Voraussetzung für die Förderung ist, zugestanden werden kann.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung sicherzustellen, daß Landesdienststellen die zur Erfüllung ihrer originären Aufgaben erforderlichen Leistungen auf vertraglicher Basis aus den ihnen bewilligten Haushaltsmitteln bezahlen und dafür nicht ein allgemeines Fördergesetz in Anspruch nehmen.

Im übrigen bittet der Ausschuß die Landesregierung zu prüfen, wie die ersichtlich gewordenen Abgrenzungsprobleme gegenüber dem Schulbereich bei der Ausführung des Erwachsenenbildungsgesetzes künftig zu beheben sind.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

**29. Erwachsenenbildung für Teilnehmer aus anderen Ländern**

Abschn. VI Nr. 22 — Drs 11/2570 — S. 55

Das Land fördert auch Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, an denen ausschließlich Einwohner anderer Bundesländer teilnehmen. Dies erscheint deswegen problematisch, weil andere Länder die Erwachsenenbildung nicht so stark fördern wie das Land Niedersachsen, so daß kein finanzieller Ausgleich zu erwarten ist.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sie verhindern will, daß Heimvolkshochschulen Veranstaltungen gezielt für Bürger aus anderen Ländern veranstalten, um so ihre Ansprüche auf Finanzhilfe zu sichern oder zu erhöhen.

**30. Doppelfunktion einer Heimvolkshochschule**

Abschn. VI Nr. 23 — Drs 11/2570 — S. 56

Eine nach dem Erwachsenenbildungsgesetz als förderungsfähig anerkannte Heimvolkshochschule wurde zugleich als Teil einer Landeseinrichtung tätig. Für Heimvolkshochschulen und Landeseinrichtungen sieht das Erwachsenenbildungsgesetz unterschiedliche Förderungsmodalitäten vor. Durch eine Verschiebung von Bildungsveranstaltungen zwischen Heimvolkshochschulen und Landeseinrichtungen läßt sich eine zusätzliche, nicht systemkonforme Finanzierung erreichen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß die Landeseinrichtung Veranstaltungen abgerechnet hat, die nicht in ihrer pädagogischen Verantwortung, sondern von Personal der Heimvolkshochschule durchgeführt worden sind.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sie ausschließen wird, daß sich eine Einrichtung der Erwachsenenbildung die Leistung einer anderen Einrichtung anrechnen läßt.

**31. Unzulässige Ausgaben aus Sportfördermitteln**

Abschn. VI Nr. 24 — Drs 11/2570 — S. 57

Ein niedersächsischer Sportverband hatte Konzessionsabgabemittel und Zweckerträge des „Spiel 77“ für Investitionen und laufende Kosten eines ihm gehörenden Hotels verwandt. Das Hotel wird von einer Verbandsheim GmbH betrieben, deren einziger Gesellschafter der Verband ist.

Zudem hatte der Verband aus diesen Mitteln den Bau von zwei Reihenhäusern für Bedienstete seiner Verwaltung und die Unterhaltung eines an einen Sportlehrer vermieteten Einfamilienhauses finanziert.

Der Landesrechnungshof hält diese Maßnahmen nicht mit den Zweckbestimmungen des Sportwettengesetzes für vereinbar.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß der Verband von 1978 bis 1984 mehrere Millionen DM öffentliche Mittel zweckwidrig verwandt hat und daß dies nicht zu Beanstandungen durch die Landesverwaltung geführt hat.

Er teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs und des Kultusministers, daß der Hotelbetrieb der Verbandsheim GmbH nicht mehr aus öffentlichen Mitteln finanziert werden darf, die für die Sportförderung bestimmt sind.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie die zweckwidrig verwandten öffentlichen Mittel vom Verband zurückzuerlangen sind.

**32. Personalkosten eines Sportverbandes**

Abschn. VI Nr. 25 — Drs 11/2570 — S. 60

Bereits 1968 hatte der Landesrechnungshof beanstandet, daß ein niedersächsischer Sportverband versäumt hatte, Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Einstellung von Beschäftigten in schriftlichen Arbeitsverträgen festzulegen. Daraufhin hatte der Verband 1971 berichtet, die Beanstandung sei ausgeräumt, er werde künftig Arbeitsverträge nur noch schriftlich abschließen. Daran hat sich der Verband aber nicht gehalten; für einen Teil seiner Bediensteten war auch 1983 kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Der Verband hat einen Großteil seiner Beschäftigten aus öffentlichen Mitteln erheblich höher vergütet, als dies im öffentlichen Dienst möglich gewesen wäre, und sich zudem nicht an seine selbstgesetzten Vergütungsregelungen gehalten. Die Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde hat die Verstöße gegen das Besserstellungsverbot nicht beanstandet. Sie hat sich vielmehr auf die Eigenkontrolle des Verbandes durch dessen Organe und Prüfungseinrichtungen verlassen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen ist betroffen, daß der Verband wahrheitswidrig erklärt hat, Beanstandungen des Landesrechnungshofs aus dem Jahre 1968 seien ausgeräumt.

Er beanstandet, daß die Landesverwaltung ihre Prüfungsaufgaben nicht hinreichend wahrgenommen hat.

Er bittet die Landesregierung um Bericht, wie sie die Einhaltung des Besserstellungsverbots durch den Verband sicherstellen wird.

**33. Vermögensentwicklung eines Sportverbandes/Bedarf an Sportfördermitteln**

Abschn. VI Nr. 26 — Drs 11/2570 — S. 62

Ein niedersächsischer Sportverband verfügte aus der Konzessionsabgabe und den Zweckerträgen des „Spiel 77“ über mehr Mittel, als er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigte.

In seinem aus öffentlichen Mitteln finanzierten außerordentlichen Haushalt erzielte der Verband trotz umfangreicher Investitionen hohe Jahresüberschüsse, so daß er Vermögen in Höhe von mehreren Millionen DM auf Festgeldkonten ansammeln konnte.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß der Verband mehr öffentliche Mittel erhalten hat, als er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigte.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie die für den geprüften Verband entbehrlichen Mittel unter Berücksichtigung der Finanznot des Landes am sachgerechtesten einzusetzen sind.

**34. Überhöhte Verwaltungskosten eines Sportverbandes**

Abschn. VI Nr. 27 — Drs 11/2570 — S. 63

Nach dem Sportwettengesetz dürfen die Verwaltungskosten der aus Konzessionsabgabemitteln geförderten Sportorganisationen 10 v. H. der Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Ein niedersächsischer Sportverband hatte im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1984 mehr als ein Viertel der ihm zugeflossenen Konzessionsabgabemittel und Erträge aus dem „Spiel 77“ für seine Verwaltung verwandt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, daß der Kultusminister die Förderung des Verbandes neu ordnet.

Der Ausschuß mißbilligt, daß der Verband die Bestimmungen des Sportwettengesetzes über die Begrenzung seines Verwaltungsaufwands nicht beachtet hat und daß die Landesverwaltung die Einhaltung dieser Bestimmungen nicht sichergestellt hat.

Künftig wird die Landesverwaltung den Verband zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung anzuhalten haben. Über das Veranlaßte ist zu berichten.

35. **Lehrerfortbildungsheime**

Abschn. VI Nr. 28 — Drs 11/2570 — S. 65

Obwohl die Landesregierung seit 1979 bereits zwei Lehrerfortbildungsheime geschlossen hatte, waren die beiden verbliebenen Heime in den Jahren 1986 und 1987 wirtschaftlich nicht ausgelastet. Der Landesrechnungshof hat angeregt, mindestens noch ein weiteres Heim zu schließen und die Lehrerfortbildungsmaßnahmen auf diejenigen Jahreszeiten zu konzentrieren, in denen vom Beherbergungsgewerbe und von allen anderen Einrichtungen mit Unterbringungsmöglichkeiten besonders preiswerte Angebote zu erwarten sind.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, zu den Anregungen des Landesrechnungshofs Stellung zu nehmen und sich insbesondere mit einem Konzept und mit Kostenalternativen dazu zu äußern, inwieweit Lehrerfortbildungsheime hinreichend belegt und mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand aufrechterhalten werden können.

36. **Zuwendungen für Ausbildungsstätten zur Förderung des Nachwuchses für nicht-ärztliche Heilberufe**

Abschn. VI Nr. 29 — Drs 11/2570 — S. 66

1. Die Förderung der Schulen für nichtärztliche Heilberufe entspricht bislang nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bedauert, daß

- die Landesregierung bislang kein Konzept für die Förderung der Schulen für nichtärztliche Heilberufe entwickelt hat,
- die zuständigen Ministerien keine Förderrichtlinien erlassen haben,
- die Mittelzuweisungserlasse des Kultusministers unklar und z. T. auch widersprüchlich waren,
- die Bewilligungsbescheide der Bezirksregierungen erhebliche haushaltsrechtliche Mängel aufwiesen.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, das Versäumte nachzuholen und die Mängel abzustellen.

2. Auf Schulen für nichtärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten findet das Niedersächsische Schulgesetz nach dessen § 1 Abs. 5 keine Anwendung. Durch Verordnung kann zwar bestimmt werden, daß das Schulgesetz auf derartige Schulen anwendbar ist, wenn dies der Vereinheitlichung des Schulwesens dient und die erforderlichen personellen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sind. In einer solchen Verordnung kann aber die Anwendbarkeit der Vorschriften über den Anspruch auf Finanzhilfe ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die Bestandsgarantie des Grundgesetzes für private Schulen erscheinen die Regelungen des § 1 Abs. 5 Niedersächsisches Schulgesetz überprüfungsbedürftig.

Der Ausschuß bittet daher die Landesregierung, im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage, inwieweit nach Art. 7 Abs. 4 GG auch für das berufsbildende Schulwesen eine Finanzhilfeverpflichtung des Landes besteht (Drs 11/2551, Nr. 32, S. 15), zugleich zu klären, inwieweit § 1 Abs. 5 Niedersächsisches Schulgesetz so bestehen bleiben kann.

3. Über die Ergebnisse ist der Landtag zu unterrichten.

**37. Mitfinanzierung von Modellversuchen im Hinblick auf Neue Technologien in der Schule durch den Bund**

Abschn. VI Nr. 30 — Drs 11/2570 — S. 69

Das Land führt Modellversuche im Rahmen des Programms „Neue Technologien in der Schule“ durch. Für die Mitfinanzierung nach der Rahmenvereinbarung über Modellversuche im Bildungswesen gemäß Art. 91b GG hatte der Kultusminister beim Bund lediglich Zuwendungen zu den sächlichen Verwaltungsausgaben und eines geringen Teils der Personalausgaben der Geschäftsstelle beantragt, aber den weitaus größten Teil der Personalausgaben, insbesondere für die beteiligten Lehrkräfte, außer acht gelassen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß sich der Kultusminister nicht rechtzeitig um eine Mitfinanzierung des Personalaufwands durch den Bund bemüht hat.

Seines Erachtens darf die Tatsache, daß die Länder wegen des Geburtenrückgangs Lehrer über Bedarf beschäftigen, nicht dazu führen, daß sich der Bund kaum noch an den Personalkosten von Modellversuchen beteiligt und die Länder letztlich mehr als 90 v. H. der Gesamtkosten tragen.

Er bittet die Landesregierung, die entsprechenden notwendigen Klärungen auf Bundesebene herbeizuführen und über das Ergebnis zu berichten.

**38. Finanzierung einer Ersatzschule mit neuem Bildungsgang**

Abschn. VI Nr. 31 — Drs 11/2570 — S. 70

Das Land hatte einem Schulträger für einen bis dahin in Niedersachsen nicht vorgesehenen Bildungsgang lange nach Ablauf der für die Förderung in Betracht kommenden Zeit Zuwendungen in Höhe der gesetzlichen Finanzhilfe gewährt; das sind um ein Drittel höhere Zuwendungen, als sie nach § 131 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz üblicherweise bewilligt werden. Haushaltsmittel standen dazu nicht zur Verfügung. Der Minister der Finanzen hat daraufhin in eine überplanmäßige Ausgabe eingewilligt.

Der Kultusminister rechtfertigt die Bewilligung damit, daß die Landesregierung dem Schulträger bei den Gründungsverhandlungen mündlich die höchstmögliche Förderung zugesagt habe. Dabei sei davon ausgegangen worden, daß Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stünden. Später habe sich herausgestellt, daß die erforderlichen Haushaltsmittel tatsächlich nicht vorhanden gewesen seien.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet das Verfahren, in dem der Schulträger gefördert worden ist, und mißbilligt die Versuche, dieses Verfahren auch noch zu rechtfertigen:

- Finanzielle Zusagen setzen eine entsprechende haushaltsrechtliche Ermächtigung voraus.
- Finanzielle Zusagen schaffen nur dann einen Vertrauenstatbestand, wenn sie von der zuständigen Behörde schriftlich erteilt sind.

— Unwirksame Zusagen schaffen keine Zahlungsverpflichtungen und rechtfertigen daher niemals eine überplanmäßige Ausgabe.

Besonders bedauert der Ausschuß, daß der Minister der Finanzen seine Einwilligung nach § 37 LHO erteilt hat.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Bericht, welche Konsequenzen sie aus diesem Vorgang ziehen will.

39. **Prüfung von Verwendungsnachweisen bei Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt**  
Abschn. VI Nr. 33 — Drs 11/2570 — S. 75

Ein Landkreis hatte Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz auch für eine Reihe nicht zuwendungsfähiger Ausgaben erhalten. Aufgrund der Bescheinigung, die das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ohne Hinweis auf die Mängel erteilt hatte, sah die Bewilligungsbehörde von der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit ab.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt mit Befremden zur Kenntnis, daß — erneut — ein Rechnungsprüfungsamt bei der Prüfung von GVFG-Maßnahmen seines Landkreises die richtige Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten bescheinigt hat, obwohl elementare Verstöße gegen das GVFG und seine Richtlinien vorlagen.

Das Land hat den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern diese über die Finanzkontrolle hinausgehenden Prüfungsaufgaben durch Verwaltungsvorschriften übertragen, obwohl deren Aufgaben durch Gesetz abschließend festgelegt sind, sich nur auf die Finanzkontrolle erstrecken und weitere Aufgaben lediglich durch Gesetz oder Beschluß des Kreistags (Rats) übertragen werden können.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Prüfung, ob die Rechtsvorschriften über die Aufgaben der kommunalen Rechnungsprüfungsämter geändert werden müssen, wenn sie Verwendungsnachweise über staatliche Zuwendungen prüfen.

Im übrigen erwartet der Ausschuß, daß die Prüfer der kommunalen Rechnungsprüfungsämter auf dem Gebiete des Zuwendungsrechts (fort-)gebildet werden.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

40. **Gewährung von Billigkeitsleistungen an die Freie und Hansestadt Hamburg**  
Abschn. VI Nr. 34 — Drs 11/2570 — S. 76

Zum Ausgleich von Einschränkungen und Erschwernissen der landwirtschaftlichen Nutzung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten hat das Land der Freien und Hansestadt Hamburg für von ihr selbst bewirtschaftete Flächen Billigkeitsleistungen gewährt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen vermag mit dem Landesrechnungshof keine Billigkeitsgründe zu erkennen, die die Zahlung eines Erschwernisausgleichs an die Freie und Hansestadt Hamburg rechtfertigen könnten. Er bittet die Landesregierung, keine Zahlungen mehr zu leisten.

41. **Arbeitsbelastung der Bewährungshelfer in Niedersachsen**  
Abschn. VI Nr. 35 — Drs 11/2570 — S. 79

Der Landesrechnungshof hat die Arbeitsbelastung der Bewährungshelfer in Niedersachsen geprüft.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt die Feststellungen des Landesrechnungshofs zur Kenntnis, daß trotz eines erheblichen Anstiegs der Fallzahlbelas-

stungen in der Bewährungshilfe seit 1983 eine Arbeitsüberlastung des Personals und damit die Notwendigkeit einer Vermehrung der Stellen nicht zu erkennen ist, andererseits aber auch für eine unzureichende Auslastung kein Anhalt besteht.

**42. Einsatz von Bauleitungskräften**

Abschn. VI Nr. 36 — Drs 11/2570 — S. 83

Ein Wasserwirtschaftsamt setzte in erheblichem Umfang aus Titelgruppen bezahlte Bauleitungskräfte für ständige Aufgaben ein. Den gleichen Mangel hatte der Landesrechnungshof bereits bei einer Prüfung des Amtes im Jahre 1974 aufgegriffen. Die damals zugesagte Etatisierung der mit ständigen Aufgaben betrauten Bauleitungskräfte ist bisher nicht erfolgt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß aus Gründen der Haushaltswahrheit und -klarheit die Mittel für die Vergütung des Planpersonals und des Bauleitungspersonals dem tatsächlichen Einsatz entsprechend im Haushaltsplan veranschlagt werden müssen. Er erwartet, daß die notwendigen Berichtigungen unverzüglich vorgenommen werden und bittet die Landesregierung, dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

**43. Erwerb eines Laborgebäudes**

Abschn. VI Nr. 37 — Drs 11/2570 — S. 84

Ein Wasserwirtschaftsamt hatte sich von dem damals zuständigen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Anmietung einer Bauleitungsbaracke zur Nutzung als Laborgebäude genehmigen lassen. Der zugrunde liegende Vertrag mit einem Wasser- und Bodenverband hatte jedoch keine Miete, sondern einen Kauf zum Inhalt. Daher wäre eine Verpflichtungsermächtigung erforderlich gewesen, und die Ausgaben hätten der Hauptgruppe 8 zugeordnet werden müssen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bemängelt, daß das Wasserwirtschaftsamt den Eigentumserwerb eines Laborgebäudes als Anmietung ausgegeben und gegen das Haushaltsrecht verstoßen hat.

Der Landtag ist zu unterrichten, was die Landesregierung unternommen hat, um derartige Verstöße in Zukunft zu vermeiden.

**44. Betreiben eines „Zeltplatzes“ durch die Wasserwirtschaftsverwaltung**

Abschn. VI Nr. 38 — Drs 11/2570 — S. 85

Ein Wasserwirtschaftsamt hatte aus Mitteln der Gewässerunterhaltung einen Zeltplatz betrieben.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Wasserwirtschaftsverwaltung inzwischen den Hinweisen des Landesrechnungshofs gefolgt ist und den Betrieb des Campingplatzes eingestellt hat sowie das Grundstück veräußern will.

Er erwartet, daß sich die (Fach-)Verwaltungen künftig auf die ihnen übertragenen Aufgaben beschränken.

**45. Neubau eines Betriebshofs mit Steuerzentrale für ein Hochwasserrückhaltebecken**

Abschn. VI Nr. 39 — Drs 11/2570 — S. 86

Im Zusammenhang mit dem Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung einen Betriebshof mit Steuerzentrale errichten lassen. Das Gebäude weist eine überdimensionierte Raumbemessung und eine übertrieben aufwendige Gestaltung auf.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt die Verstöße gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Bau des Betriebshofs.

Der Ausschuß erwartet, daß die Verwaltung künftig bei der Errichtung derartiger Bauten hinsichtlich der Raumbemessung und Baugestaltung nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgeht.

46. **Überhöhte Nutzerforderungen bei Baumaßnahmen**  
Abschn. VI Nr. 40 — Drs 11/2570 — S. 89

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen hatten die Nutzer häufig überhöhte Forderungen zum Raumbedarf, zur Gestaltung und zur Ausstattung gestellt. Die Staatshochbauverwaltung hatte nicht immer das Erforderliche unternommen, offensichtlich unwirtschaftliche und unnötige Baumaßnahmen zu verhindern.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt die übertriebenen Nutzerforderungen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen. Er erwartet, daß die Verwaltung sich nur auf unbedingt notwendige Forderungen beschränkt.

Die Höhe der Baukosten wird weitgehend von den Nutzerforderungen, insbesondere hinsichtlich des Raumbedarfs, bestimmt. Der Ausschuß ist wie der Landesrechnungshof der Auffassung, daß übertriebene Nutzerforderungen in den Baumaßnahmen ohne die Hilfe der Staatshochbauverwaltung nicht unterbunden werden können. Das Erkennen und Verhindern übertriebener Nutzerforderungen ist für die Staatshochbauverwaltung nicht immer leicht. Gerade deshalb muß von der Staatshochbauverwaltung erwartet werden, daß sie die Anforderungen und deren Begründungen besonders kritisch im Hinblick auf die Fragen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit untersucht. Die Verantwortung des Nutzers, seine Forderungen nach strengen Maßstäben von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen, bleibt davon unberührt. Falls die Zweifel der Staatshochbauverwaltung auch in Verhandlungen mit dem Nutzerressort nicht ausgeräumt werden, muß sie auf eine Entscheidung des Landesministeriums bestehen.

Der Ausschuß bittet über das Veranlaßte um Bericht.

47. **Überhöhte Fernwärme-Anschlußleistungen**  
Abschn. VI Nr. 41 — Drs 11/2570 — S. 92

Die Wärmeleistungen, welche Versorgungsunternehmen für den Anschluß der Mensa einer Hochschule sowie einer Klinik an ihre Fernwärmenetze aufgrund der Anforderungen der Verbraucher bereitzustellen hatten, waren höher als erforderlich.

Der Ausschuß beanstandet, daß die Staatshochbauämter in beiden Fällen die für die Höhe der Anschlußkosten maßgeblichen Wärmeleistungen fehlerhaft ermittelt haben. Er bittet, die Höhe des Schadens festzustellen und die Verantwortlichkeit zu prüfen.

Im Bericht an den Landtag über das Ergebnis bittet der Ausschuß auch darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen worden sind, um derartige Mängel künftig zu verhindern.

48. **Wirtschaftlichkeit in der Landesverwaltung**  
Abschn. VI Nr. 43 — Drs 11/2570 — S. 96

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden von der Landesverwaltung nicht immer beachtet.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Nutzen-Kosten-Untersuchungen durch Verwaltungsvorschriften und Wertvorgaben sowie ggf. durch praxisnahe Anleitungen zu erleichtern.

Er bittet ferner zu prüfen, für welche Landesbetriebe und solche Teile der Verwaltung, die mit besonderen Dienstleistungen befaßt sind, Kosten- und Leistungsrechnungen eingeführt werden sollten oder — soweit dies nicht zweckmäßig ist — wie die Kosten auf andere Art und Weise und die Preise oder Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden können.

Schließlich bittet der Ausschuß, das Kostenbewußtsein der Verwaltungsangehörigen insbesondere dadurch zu schärfen, daß neben dem Minister des Innern auch andere Ressorts entsprechende Fortbildungsmaßnahmen anbieten. Es sollten auch besondere Veranstaltungen für Führungskräfte stattfinden, um auch den Entscheidungsträgern das Wirtschaftlichkeitsgebot näherzubringen.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

#### 49. Unvermutete Prüfung einer Landeskasse

Abschn. VI Nr. 44 — Drs 11/2570 — S. 99

Der Landesrechnungshof hatte zuletzt im Jahre 1985 bei der unvermuteten Prüfung einer Landeskasse erhebliche Sicherheitsmängel festgestellt, die auf mangelhafte Führung und Aufsicht sowie auf unzureichende Ausbildung der Kassenbediensteten, zum Teil aber auch auf Versäumnisse anderer Dienststellen beruhten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt mit Befremden zur Kenntnis, daß erneut eine Landeskasse die zur Kassensicherheit erlassenen Vorschriften vielfach verletzt hat.

Er erwartet nunmehr, daß Kassenleitungen und -aufsicht aller Landeskassen fort-dauernd und mit Nachdruck die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen treffen. Der Ausschuß bittet die Landesregierung nochmals, die Kassen mit qualifiziertem Personal zu besetzen und für die nötige Aus- und Fortbildung zu sorgen.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

#### 50. Zahlung der Löhne der Straßenwärter

Abschn. VI Nr. 45 — Drs 11/2570 — S. 101

Die Bezüge der Landesbediensteten werden — von Sonderregelungen abgesehen — in einem weitgehend automatisierten Verfahren berechnet und zahlbar gemacht. Die Entlohnung der Straßenwärter wird noch von zwei Bezirkslohnstellen der Straßenbauverwaltung manuell abgewickelt. Nach Berechnungen des Ministers des Innern sollte eine Übernahme in das automatisierte Verfahren unter gleichzeitiger Übertragung der Festsetzung der Bezüge auf das Landesverwaltungsamt mit einem erhöhten Personalaufwand verbunden sein. Da der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr die vom Minister des Innern geforderten zusätzlichen Stellen nicht zur Verfügung stellen konnte, kam die Übernahme der Zahlfälle zunächst nicht zustande.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und der Minister des Innern sich zwischenzeitlich über die Verlagerung der Bearbeitung der Löhne der Straßenwärter von den Bezirkslohnstellen auf das Landesverwaltungsamt geeinigt haben.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, nach Abschluß der Einführung des Gruppenmodells in den Bezügestellen zu untersuchen und zu berichten,

- ob die Meßzahlen für den Personalbedarf zur Bearbeitung der Zahlfälle für Lohnempfänger im landeszentralen ADV-Verfahren zutreffen und
- inwieweit die Organisation dieses Verfahrens noch Rationalisierungsreserven enthält.

**51. Stellenbewirtschaftung**

Abschn. VI Nr. 46 — Drs 11/2570 — S. 103

Die Stellenbesetzungskarteien einiger Bezirksregierungen für den Schulbereich wiesen eine große Zahl von Fehlern und Mängeln auf. Sie waren infolgedessen insgesamt ungeeignet, den unverzichtbaren Nachweis zu erbringen, daß die Planstellen und Stellen dem Haushaltsplan und dem Haushaltsrecht entsprechend bewirtschaftet wurden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bemängelt die unzureichende Führung der Stellenbesetzungskarteien. Er teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß die Stellenbewirtschaftung, insbesondere im Schulbereich, alsbald automatisiert werden sollte.

Über den Fortgang der Angelegenheit bittet er zu berichten.

**52. Kostenlose Inanspruchnahme eines Landwirtschaftskammerbetriebs durch einen privaten Verein**

Abschn. VI Nr. 47 — Drs 11/2570 — S. 104

Die Obstbauversuchsanstalt einer Landwirtschaftskammer führt im Rahmen ihrer Aufgabe, die Obstproduktion zu fördern, Versuche mit verschiedenen Obstarten durch. Der „Obstbauversuchsring“, ein privater Verein, der seine Mitglieder ebenfalls in Fragen des Obstbaus berät, nahm Personal, landwirtschaftliche Flächen, Einrichtungen und sonstige Sachmittel der Obstbauversuchsanstalt in Anspruch, ohne daß die Landwirtschaftskammer ihm Kosten in Rechnung stellte.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß

- die Aufgaben der Obstbauversuchsanstalt gegenüber den Aufgaben des „Obstbauversuchsringes“ stets eindeutig abgegrenzt sind,
- bei der Durchführung von Versuchen unter Mitwirkung von Bediensteten des „Obstbauversuchsringes“
  - a) aktenkundig klargestellt wird, ob die Verantwortlichkeit bei der Anstalt oder dem Ring liegt,
  - b) die Kostentragung sowie die arbeitsrechtlich bedeutsamen Fragen jeweils durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden.

Über das Veranlaßte bittet er zu berichten.

**53. Verwaltung und Förderung einer Stiftung des öffentlichen Rechts**

Abschn. VI Nr. 48 — Drs 11/2570 — S. 106

In die Organe einer Stiftung öffentlichen Rechts hat das Land auch Beamte entsandt, die die Stiftung zu beaufsichtigen und über deren Finanzierung zu befinden haben.

Die Stiftung hat sich durch Kreditaufnahmen so verschuldet, daß sie nicht mehr in der Lage ist, den Kapitaldienst aus eigenen Einnahmen zu bestreiten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung,

- die bestehenden Interessenkollisionen zu beseitigen,
- zu den von der Stiftung getätigten Kreditaufnahmen und zur Rechtmäßigkeit der Genehmigung der Haushaltspläne der Stiftung Stellung zu nehmen,
- die Stiftung in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben aus ihren Erträgen zu erfüllen, oder sie in eine Anstalt umzuwandeln,
- darzulegen, warum die Landesmuseen in den Großstädten weiterhin keine Eintrittsgelder für ihre ständigen Ausstellungen zu erheben brauchen, während die Stiftung im Vergleich zu anderen eintrittsgeldererhebenden Museen hohe Entgelte fordern muß.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

**54. Prüfung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts**

Abschn. VI Nr. 49 — Drs 11/2570 — S. 107

Eine 1952 vom Landesministerium als juristische Person des öffentlichen Rechts errichtete Akademie wird gemäß Art. 91 b GG als Serviceeinrichtung für die Forschung finanziert.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es nicht für hinnehmbar, daß eine in der Blauen Liste als Serviceeinrichtung eingestufte Akademie, die dem Land nicht mehr zugute kommt als allen anderen Ländern und dem Bund, entgegen den üblichen Finanzierungsschlüsseln rd. zur Hälfte vom Land finanziert wird.

Der Ausschuß nimmt die Auffassung des Landesrechnungshofs zur Kenntnis, daß die Akademie als Serviceeinrichtung für die Forschung nicht erhalten bleiben kann.

Er nimmt ferner zur Kenntnis, daß die Bund-Länder-Kommission (Ausschuß Forschungsförderung) und der Wissenschaftsrat die Akademie prüfen. Er bittet die Landesregierung zu prüfen,

- ob die Akademie zu einer Forschungseinrichtung entwickelt werden sollte, und ob sich eine entsprechende Mitfinanzierung durch den Bund erreichen läßt, oder
- ob die Akademie aufzulösen ist.

Über die wesentlichen Prüfungsschritte und das Prüfungsergebnis ist der Landtag zu unterrichten.

**55. Bewirtschaftung von Mitteln für Landesaufgaben außerhalb des Landeshaushalts**

Abschn. VI Nr. 50 — Drs 11/2570 — S. 110

Der Minister des Innern hat der Fußball-Toto-GmbH und der Zahlenlotto-GmbH, an denen das Land beteiligt ist, die Veranstaltung von Lotterien aufgrund der Lotterieverordnung genehmigt. Dazu gehört u. a. das „Spiel 77“. Während die Konzessionsabgaben nach dem Sportwertengesetz und nach dem Gesetz über das Zahlenlotto an das Land abzuführen und für Zwecke zu verwenden sind, die der Landesgesetzgeber bestimmt, kommen die Erträge der nach der Lotterieverordnung genehmigten Lotterien Zwecken zugute, die der Minister des Innern bestimmt oder durch die beiden Gesellschaften bestimmen läßt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen ist mit den Ministern des Innern und der Finanzen der Auffassung, daß die derzeitige Handhabung bei den Zweckerträgen der Lotterien den dafür bislang geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Er bittet die Landesregierung, eine Ausdehnung der Regelungen für das Zahlenlotto und den Fußballtoto auf die Lotterie „Spiel 77“ einschl. der Auswirkungen auf die Zweckbindung der Mittel zu prüfen und das Ergebnis in der ohnehin erwarteten Vorlage eines Entwurfs zur Änderung der Gesetze über das Zahlenlotto und über Sportwetten zu berücksichtigen.

56. **Norddeutscher Rundfunk**

Abschn. VI Nr. 51 — Drs 11/2570 — S. 114

Der Norddeutsche Rundfunk zahlt sowohl an freie Mitarbeiter als auch an seine fest angestellten Honorare, wenn letztere Tätigkeiten wahrnehmen, die nicht im Arbeitsvertrag vereinbart sind. Nach der Dienstanweisung für die Beschäftigung freier Mitarbeiter darf die Anstalt diese nur dann beschäftigen, wenn fest angestellte Mitarbeiter, die für die Aufgabe geeignet wären, innerhalb des zur Erledigung notwendigen Zeitraums nicht zur Verfügung stehen und das Programm dies zwingend erfordert.

Beim Norddeutschen Rundfunk sind keine Organisationsmittel vorhanden, mit denen eine Überprüfung der Auslastung der eigenen Mitarbeiter entsprechend der Dienstanweisung möglich wird und zugleich eine transparente Personalwirtschaft und eine wirksame Steuerung und Kontrolle der Aufgabenerfüllung durch die Leitung durchgeführt werden können.

Der NDR hatte in mehreren Fällen entgegen der Dienstanweisung freien Mitarbeitern nicht programmbezogene, redaktionelle Tätigkeiten übertragen und andererseits fest angestellten Leistungen besonders honoriert, die zu deren arbeitsvertraglichen Aufgaben gehörten. Ferner hatte der NDR in einer Hauptabteilung sämtliche Beiträge freier Mitarbeiter nach festen Honorarsätzen abgegolten, die knapp unter den Höchstsätzen des Honorarrahmens lagen. Eine Differenzierung des Honorars nach Schwierigkeit und Qualität der Leistung sowie der aufgewendeten Zeit erfolgte nicht.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erwartet, daß der Norddeutsche Rundfunk

- ein umfassendes Führungs- und Informationssystem für eine größere Transparenz des personellen Leistunggefüges einführt und
- seine eigenen Vorschriften über die Beschäftigung freier Mitarbeiter strikt einhält.

Er nimmt zur Kenntnis, daß der Norddeutsche Rundfunk seinen Honorarrahmen für freie Mitarbeiter tiefer gliedern und die Leistungen präziser beschreiben will.